

ASJ aktuell

Informationen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



Nr. 01/2011

57 JAHRE SIND GENUG!

Liebe Leserinnen und Leser,
einer der größten Vorzüge der Demokratie ist, dass sie durch Wahlen einen regelmäßigen Machtwechsel ermöglicht. Wünschenswert dabei ist, wenn die Wahl dann auch zu einer klaren Regierungsmehrheit führt.

Seit mehr als 2 Generationen wird unser Land von der CDU regiert. Das ist an sich schon fast unvorstellbar. Auch in Baden-Württemberg muss nach 57 Jahren ein Wechsel her. Auch ein partiell erfolgreiches Konzept nutzt sich ab. Demokratie lebt auch von Wandel und neuen kreativen Ideen.

Daher müssen jetzt alle Kräfte für einen Wechsel mobilisiert werden. 2011 wird das Jahr des Wechsels.

Bilder wie bei Stuttgart 21 sind in einer Demokratie unvorstellbar und beschämend, sie passen insbesondere nicht nach Baden-Württemberg. Wasserwerfer und Pfefferspray auf unbescholtene Schüler und Rentner, das geht nicht.

Legitime Opposition darf nicht niedergeknüppelt werden. Solche Bilder dürfen sich bei uns in Baden-Württemberg nicht wiederholen. Wir sehen solche und ähnliche Bilder schon zu Genüge gerade tagtäglich im Fernsehen....

Die dramatische Atomkatastrophe im Hightech-Land Japan zeigt, dass die Risiken der Atomkraft trotz allen Vorkehrungen nicht beherrschbar sind. Der Atomkurs von Mappus mit den Laufzeitverlängerung ist auch im Lichte der japanischen Atomkatastrophe unverantwortbar. Die baden-württembergischen Kernkraftwerken Neckarwestheim 1 und Phillippsburg 1 gehören zu den ältesten in Deutschland. Mappus will an der Verlängerung der Laufzeit von Neckarwestheim 1 und Phil-



SPD-Spitzenkandidat Dr. Nils Schmid, MdL

lippsburg 1 festhalten. Eine SPD geführte Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Nils Schmid wird alles in Bewegung setzen, dass diese beiden baden-württembergischen Atomkraftwerke bis Ende 2011 stillgelegt sind. Die Menschen haben ein feines Gespür dafür, was dem Land gut tut, und Mappus tut dem Land nicht gut, er spaltet.

Unser Land hat einen Wechsel verdient. Der Wähler hat jetzt die Wahl. Deshalb ist es wichtig, dass jeder Wahlberechtigte am 27. März sein Wahlrecht auch ausübt.

Michael Wirlitsch
ASJ - Landesvorsitzender

INHALT

Editorial	SEITE 1
Dienstrechtsreform	SEITE 2
Vorratsdatenspeicherung	SEITE 3-5
ASJ vor Ort	SEITE 5
EnBW-Deal	SEITE 6
Thesenpapier	SEITE 7-8
Klausurtagung	SEITE 8
Termine	SEITE 8
Argumentationspapier	SEITE 8
Impressum	SEITE 8

DIENSTRECHTSREFORM

Am 27. Oktober 2010 hat der Landtag mit den Stimmen der Koalition die neue Dienstrechtsreform verabschiedet, die zum 01.01.2011 in Kraft treten soll. Justizminister Goll (FDP) erklärt dazu: „Die Reform ist gut für die Justiz in Baden-Württemberg. Gute Leistungen im Beruf müssen belohnt werden. Es ist wichtig, dass für qualifizierte und motivierte Mitarbeiter genügend Beförderungstellen zur Verfügung stehen.“, so Goll weiter. Um eine moderne und leistungsgerechte Besoldungsstruktur in Baden-Württemberg zu schaffen, stehen 4,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Was ändert sich im Einzelnen:

- Die Mitarbeiter des sog. einfachen Dienstes sollen mehr Geld erhalten. Dies betrifft die Wachtmeister der Gerichte und Staatsanwaltschaften, deren Besoldung schon lange nicht mehr zeitgemäß war. So wird der einfache Dienst abgeschafft und die Bediensteten in den mittleren Dienst eingegliedert. Damit erhalten Sie mehr Geld und Anerkennung für ihre verantwortungsvolle Arbeit.
- Für die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird es künftig bessere Beförderungschancen geben. Es stehen 70 Beförderungstellen zur Verfügung. Damit kann, wer gute Leistungen erbringt, künftig schneller befördert werden.
- Bei den Rechtspflegern werden bald 110 Stellen besser bezahlt werden können, außerdem wurde die Zahl der höchstbesoldeten Stelle um 6 erhöht. So soll der Rechtspflegerberuf wieder an Attraktivität gewinnen. Bei den Amtsanwälten wurde als Belohnung für langjährige gute Mitarbeiter das neue Amt des „Ersten Oberamtsanwalts“ mit einer verbesserten Bezahlung geschaffen.
- Hier stehen für Anstaltsleiter und sonstige Juristen 43, für Verwaltungsleiter 18, für Vollzugsdienstleiter, deren Stellvertreter und Werkdienstleiter 14, für den gehobenen und mittleren Justizvollzugsdienst 48 und für die Fachdienste (u.a. Psychologen, Sozialarbeiter) 25 besser bezahlte Stellen zur Verfügung. Außerdem wird die sog. „Gitterzulage“ auf ca. 135 Euro im Monat erhöht und damit einer vergleichbaren Zulage im Polizeidienst angeglichen, was schon lange notwendig war.

- An der einheitlichen Besoldung bei Richtern und Staatsanwälten wird auch weiterhin festgehalten, um damit einen einfachen Wechsel vom Gericht zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt auch künftig zu ermöglichen.

- Die bisherige Zahl der Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften im Land wird verdoppelt und es werden 144 Beförderungstellen geschaffen. Gleichzeitig wird die Bezeichnung „Gruppenleiter“ in „Erster Staatsanwalt“ umbenannt. Damit wird einem Wunsch aus der Praxis Rechnung getragen.

- Insgesamt wird es im nächsten Jahr 21 Beförderungstellen eines „weiteren aufsichtsführenden Richters“ bei den Gerichten geben (Amtsgerichte 12 Stellen, Sozialgerichte 6 Stellen, Arbeitsgerichte 3 Stellen). Dies soll bereits bei Gerichten mit zehn Planstellen realisiert werden, bisher mussten es 15 Planstellen sein. Bei 34 kleineren Amtsgerichten im Land wird die Position „ständiger Vertreter des Amtsgerichtsdirektors“ geschaffen. Außerdem wird die Amtszulage auf 300 Euro im Monat angehoben. Auch bei der Bezahlung einzelner Führungskräfte soll es eine Verbesserung geben.

Soweit liest sich das Ganze ja richtig gut - endlich wird den Beschäftigten in der Justiz des Landes die Anerkennung zuteil, die sie verdient haben.

Allerdings gibt es auch einen Wermutstropfen - erneut wird keine Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften, wie von Grünen und SPD gefordert, erzielt. Eigentlich sollte diese Dienstrechtsreform Baden-Württemberg zurück an die Spitze bringen, nachdem eine Vielzahl der anderen Länder bereits hier Veränderungen beschlossen haben, doch was die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften anbelangt, bleiben wir nach wie vor Schlusslicht. Sogar Bayern hat in seiner im Juli 2010 verabschiedeten Reform die Gleichstellung gesetzlich verankert, andere Länder wie Bremen, Hamburg, Berlin oder das Saarland haben die längst umgesetzt. Ja selbst die Bundesregierung hat im Oktober 2010 ein „Gesetzentwurf zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienst“ beschlossen, der eine Er-



weiterung der Regelungen zum Familienzuschlag, zur Auslandsbesoldung und eine Einbeziehung in die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

Ganz aktuell hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei gleichlautenden Urteilen (Az. 2 C 10.09/2 C 21.09) vom 29. Oktober 2010 klargestellt, dass verpartnerte Beamte einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 BBesG haben und diesen rückwirkend geltend machen können, allerdings nur bis Juli 2009. Die Richtlinie 2000/78/EG gebietet zwar eine Gleichbehandlung von Beschäftigten im Beruf, soweit diese in einer vergleichbaren Lage sind. Diese Feststellung obliegt aber den nationalen Gerichten und steht erst seit der Entscheidung des BVerfG vom Juli 2009 zur eingetragenen Lebenspartnerschaft fest. Danach rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) die Privilegierung der Ehe nicht, soweit dies mit einer Benachteiligung der Lebenspartnerschaft einhergeht.

Also müssen wohl wieder die Gerichte über eine Sache entscheiden, die eigentlich politisch zu lösen gewesen wäre und eine Blamage für die Landesregierung in Sachen Offenheit und Toleranz ist. Man sieht, dass die Arbeit dieser Regierung nichts mehr mit moderner Politik zu tun hat, dieses Jahr besteht die Möglichkeit, diesem verstaubten Treiben ein Ende zu setzen. Bis dahin müssen wir dem Satz „Wir können alles, außer Hochdeutsch und Gleichstellung“ leben.

Uwe Kaltenmark

SICHERHEIT AUF VORRAT

ÜBER DEN SINN DER VORRATSDATENSPEICHERUNG

Vorratsdatenspeicherung - ja oder nein? Auf den folgenden Seiten veröffentlichen wir zwei Meinungen. Damit wollen wir einen Diskussionsprozess in Gang bringen. Schreiben Sie uns, wie Sie darüber denken.

PRO:

Die Vorratsdatenspeicherung knüpft an die besondere Bedeutung der Telekommunikation in der modernen Welt an und reagiert auf das spezifische Gefahrenpotenzial, das sich mit dieser verbindet. Die neuen Kommunikationsmittel überwinden Zeit und Raum in einer mit anderen Kommunikationsformen unvergleichbaren Weise und grundsätzlich unter Ausschluss öffentlicher Wahrnehmung. Sie erleichtern damit die verdeckte Kommunikation und Aktion von Straftätern und ermöglichen es auch verstreuten Gruppen von wenigen Personen, sich zusammenzufinden und effektiv zusammenzuarbeiten. Durch die praktisch widerstandsfreie Kommunikation wird eine Bündelung von Wissen, Handlungsbereitschaft und krimineller Energie möglich, die die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung vor neuartige Aufgaben stellt. Manche Straftaten erfolgen unmittelbar mit Hilfe der neuen Technik. Eingebunden in ein Konglomerat von nurmehr technisch miteinander kommunizierenden Rechnern und Rechnernetzen entziehen sich solche Aktivitäten weithin der Beobachtung. Zugleich können sie - etwa durch Angriffe auf die Telekommunikation Dritter - auch neuartige Gefahren begründen. Eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen ist daher für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung.

Dem entsprechend hatte der Rat „Justiz und Inneres“ der Europäischen Union bereits am 19.12.2002 betont, dass die beträchtliche Zunahme der Möglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation dazu geführt hat, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikation besonders wichtig sind und daher ein wertvolles Mittel bei der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten und insbesondere der organisierten Kriminalität darstellen (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (Abl.) - L 105/54 vom 13.04.2006).

Die für die Zwecke des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung und eben insbesondere der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten von den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften wichen allerdings derart stark voneinander ab, dass das Europäische Parlament den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation beeinträchtigt sah, weil Diensteanbieter mit unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf die zu speichernden Arten von Verkehrs- und Standortdaten, die für die Vorratsspeicherung geltenden Bedingungen und die Dauer der Vorratsspeicherung konfrontiert waren. Weil aber das Europäische Parlament sowohl nach wissenschaftlichen Untersuchungen als auch nach den praktischen Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten den Verkehrs- und Standortdaten große Bedeutung zur Strafverfolgung beimaß, wurden in der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (Abl. L 105/54 vom 13.04.2006) Standards für die Vorratsdatenspeicherung festgelegt, um sicherzustellen, dass die bei den Kommunikationsdiensten anfallenden Daten für einen bestimmten Zeitraum zum Zwecke der Verfolgung von schweren Straftaten auf Vorrat gespeichert werden. Nach Art. 3 der angeführten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Daten, die im Einzelnen in Art. 5 der Richtlinie katalogisiert sind, der Richtlinie gemäß auf Vorrat gespeichert werden. Nach Art. 4 der Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten nur in bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. Nach Art. 6 der Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten



dafür, dass die Daten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert werden.

Nach alledem hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Speicherung auf Vorrat von Kommunikationsdaten zur Strafverfolgung verpflichtet. Die Fragestellung kann deshalb nur lauten: unter welchen Voraussetzungen dürfen die Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten zurückgreifen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG erließ der Gesetzgeber am 21.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) die §§ 113 a und 113 b des Telekommunikationsgesetzes. Mit Urteil vom 02.03.2010 - 1 BvR 256/08 - erklärte das Bundesverfassungsgericht die §§ 113 a, 113 b TKG sowie § 100g StPO, soweit dieser die Erhebung von nach § 113 a TKG gespeicherte Daten zulässt, mit Art. 10 Abs. 1 GG unvereinbar. Zwar sei eine vorsorgliche anlasslose Speicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten - auch über 6 Monate hinaus - nicht schlechthin mit Art. 10 GG unvereinbar, allerdings verlange der Grundsatz des Verhältnismäßigkeits, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung trägt, insbesondere müssten dafür neue Regelungen für die Datensicherheit, die Datenverwendung, die Transparenz und den Rechtsschutz geschaffen wer-

CONTRA:

den. Das Bundesverfassungsgericht belässt es bei seiner Entscheidung keineswegs dabei, die Unzulänglichkeit der angegriffenen Normend darzulegen, sondern es zeigt ziemlich konkret auf, wie es sich eine zukünftige gesetzliche Regelung für die Vorratsdatenspeicherung vorstellt. Die Auseinandersetzung mit diesen Vorstellungen würde jedoch den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Festgehalten kann aber bei der derzeitigen Diskussion über die Vorratsdatenspeicherung folgendes:

Die Frage des OB einer Vorratsdatenspeicherung zum Zweck der Strafverfolgung ist durch die mitgliederschaf-



Dr. Hartmut Schnelle

lichen Verpflichtungen in der Europäischen Union und die einschlägigen Bestimmungen entscheiden. Ein längeres Zuwarten mit einer Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Europäisches Recht und führt zu einem erheblichen Loch im europäischen Sicherheitsnetz. Durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für ein verfassungskonformes Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung ist sichergestellt, dass ein Abruf und eine unmittelbare Nutzung gespeicherter Kommunikationsverkehrsdaten nur in sehr engen Grenzen und nur für überragend wichtige Aufgaben des Rechtsgüterschutzes erfolgen. Die nach diesen Maßgaben geschaffene Kodifikation einer Vorratsdatenspeicherung und des Zugriffs auf die gespeicherten Daten dürfte eine ähnliche Eingriffsschwelle - rechtlicher wie praktischer Art - haben wie die ebenfalls nach Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts geschaffene Neukodifikation der Vorschriften über die akustische Wohnraumüberwachung in §§ 100 c, d StPO.

Dr. Hartmut Schnelle

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung liegt kaum ein Jahr zurück, da beginnt eine Diskussion über eben dieses Instrument erneut. Das Verfassungsgericht erklärte die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig. Gleichzeitig wurde aber festgestellt, dass eine verfassungsmäßige Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung möglich ist. Die Bundesrepublik ist verpflichtet, die Richtlinie 2006/24/EG bis spätestens 15.03.2009 umzusetzen. Auch ist richtig, dass es eine Bedrohung durch neue Formen der Kriminalität gibt, zu der auch der Terrorismus zählt. Dagegen müssen Polizei und Geheimdienste effektiv vorgehen können. Erforderlich zu einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind ausreichende Befugnisse und hinreichend Personal zur Umsetzung.

Macht es angesichts dieser Ausgangslage überhaupt Sinn über das Instrument Vorratsdatenspeicherung zu diskutieren?

Ja, denn nur, wenn das Instrument die Innere Sicherheit tatsächlich steigert, sollte es gewählt werden. Zu fragen ist also, ob die Vorratsdatenspeicherung in der Lage ist, Anschläge zu verhindern und die Bestrafung der Täter zu ermöglichen.

Was die Vorratsdatenspeicherung bedeutet, ergibt sich aus Art. 5 der Richtlinie 2006/24/EG. Gespeichert werden die Rufnummer des angerufenen Anschlusses, der Name des Anschlussinhabers sowie Zeitpunkt und Dauer des Anrufs. Im Bereich des Mobilfunks werden zusätzliche Angaben über den Standort mittels Cell-ID gespeichert. Eine bis auf 300 m genaue Ortung ist möglich. Betreffend des Internetzugangs werden die Benutzerkennungen sowie die Dauer der Verbindung gespeichert. Kommunikationsinhalte werden dagegen nicht erfasst.

Das Bundesverfassungsgericht bewertet die Vorratsdatenspeicherung als einen „besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt [...], der] bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse“ auf

das Kommunikationsverhalten der Bürger zulässt.

Dabei ist der Nutzen der Maßnahme durchaus fraglich. Die Vorratsdatenspeicherung richtet sich gegen Terroristen und organisierte Kriminelle. Diese Tätergruppe kennt aber die Lücken der Kommunikationsüberwachung häufig. Auch die Vorratsdatenspeicherung ermöglicht keine umfassende Sicherheit. So kann auf anonyme Kommunikationsmittel wie Internetcafés, fremde, ungeschützte Wireless LAN-Verbindungen oder Telefonzellen zurückgegriffen werden. Auch Zugriffe aus großen Netzwerken, etwa eines Unternehmens oder einer Universität, lassen sich nur bis zu dem betreffenden Netzwerk zurückverfolgen.

Selbst wenn relevante Daten erhoben werden, stellt sich die Frage der Auswertung: Laut Jahresbericht der Bundesnetzagentur gab es in Deutschland im Jahr 2009 108 Mio. Handys. Allein bei der Deutschen Telekom fielen bereits 2002 allein im Bereich der Sprachtelefonie täglich 216 Mio. Datensätze an. Dazu kommt eine stetig wachsende Zahl von Internetverbindungsdaten aus IP und Email Adressen. Der vereitelte Anschlag von Detroit durch einen Flugpassagier auf ein amerikanisches Flugzeug im Dezember 2009 zeigte im Nachhinein, dass nicht ein Mangel an Informationen, sondern eine fehlende Zusammenführung zu der Beinahekatastrophe geführt hat. Sinnvoller als mehr Daten zu erfassen, scheint es daher, an der Vernetzung von Informationen zu arbeiten.

Die gespeicherten Daten alleine sind gar nicht in der Lage, Anschläge zu verhindern oder die Strafverfolgung zu ermöglichen. Vielmehr müssen Behörden auf andere Weise Kenntnis von einer Gefahrensituation oder dem Täter erlangen. Auf diese gezielte Kenntniserlangung sollte der Fokus der Inneren Sicherheit gelegt werden.

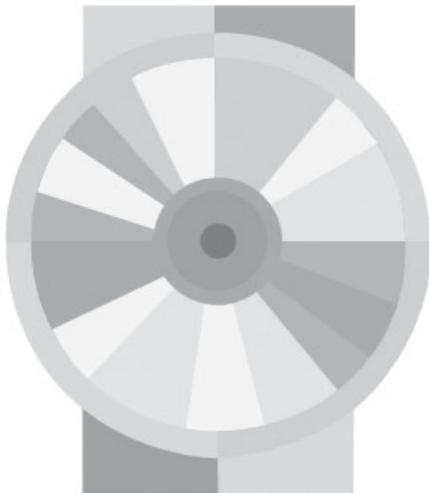
Auch ein Vergleich mit dem Rechtszustand vor Einführung der Vorratsdatenspeicherung schürt Zweifel an der Notwendigkeit der umfassenden Speicherung: Eine Studie des Max-Planck-Instituts für Strafrecht belegt, dass auch vor Einführung der Vorratsdatenspeiche-

ASJ VOR ORT

LANDESVORSTAND IN MOSBACH-NECKARELZ

zung 98% der Datenabfragen im Rahmen der Strafverfolgung erfolgreich waren. Lediglich 2% der Fälle gingen ins Leere, weil Daten gelöscht waren. Auch die Anschläge in Madrid im Frühjahr 2004 konnten mithilfe von Verbindungsdaten aufgeklärt werden, die ohne Vorratsdatenspeicherung vorhanden waren.

Als weniger einschneidende Alternative zur Vorratsdatenspeicherung kommt das Quick Freeze Verfahren in Betracht. Dabei werden bei Verdacht alle Daten gespeichert. Erhärtet sich der Verdacht, können Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf die Daten zugreifen. Ein derartiges Verfahren wird etwa in den USA praktiziert.



Die Vorratsdatenspeicherung ist also nur begrenzt in der Lage Gefahren abzuwehren oder eine Strafverfolgung zu ermöglichen. Eine Steigerung der Inneren Sicherheit durch die Vorratsdatenspeicherung ist gering. Der Eingriff in die Rechte aller Bürger andererseits ist aber massiv. Die Bundesrepublik sollte daher von einer Umsetzung der Richtlinie absehen und auf europäischer Ebene auf ihre Aufhebung hinarbeiten.

Damit stände Deutschland nicht alleine: Großbritannien will die Speicherung abschaffen. Der irische High-Court bereitet eine Vorlage an den EuGH vor, um die Richtlinie auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten der Gemeinschaft überprüfen zu lassen. Das letzte Wort in Sachen Vorratsdatenspeicherung ist also auf Ebene der EU noch nicht gesprochen.

Tilman Petersen und Franz Kaps



Kürzlich tagte der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg erstmals im Bildungshaus Bruder-Klaus in Neckarelz. Dem Landesvorstandsgremium unter dem Vorsitz von RA Michael Wirlitsch (Konstanz) war es bei der Wahl des Tagungsortes auch ein Anliegen, die erst im Frühjahr neu gegründete lokale ASJ-AG im Neckar-Odenwald zu unterstützen. Entsprechend stand eine allgemeine Vorstellung der Arbeit der Landes-ASJ und Berichte aus dem aktuellen politischen Geschehen ganz oben auf der Tagesordnung. Dabei wurde insbesondere über das Thema der Vorratsdatenspeicherung kontrovers diskutiert, bei dem die SPD-Juristen eine gewisse Erforderlichkeit zur Terrorismusbekämpfung sehen, wohl aber auch drohende Eingriffe in die informelle Selbstbestimmung Unbeteiligter für problematisch halten. Ebenso wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung eines Volksentscheids über Stuttgart 21 erörtert, welchen man zur Findung eines für alle Seiten hinnehmbaren Schlusspunktes der Debatte um das Milliardenprojekt für unumgänglich hält.

Ein von Landesvorstandsmitglied Frank Heuß (Neckarelz) eingebrachter Antrag zur Reform der juristischen Ausbildung wurde mit geringfügigen Änderungen von der Versammlung einstimmig an-

genommen. Dieser hat im wesentlichen zum Ziel, durch frühere Auswahl geeigneter und weniger geeigneter Kandidaten über eine anspruchsvollere Zwischenprüfung die erhebliche „Durchfallquote“ im ersten juristischen Staatsexamina, entgegenzuwirken und gleichsam die Regelstudiendauer zu reduzieren. „Es ist unverantwortlich, dass derzeit erst in der letzten Prüfung des Studiums festgestellt wird, ob jemand für eine juristische Tätigkeit geeignet ist oder nicht!“ betonte Frank Heuß in der Antragsbegründung und wies ferner darauf hin, dass nach einer aktuellen HIS-Studie in keinem anderen Studienfach vor einem Studienabbruch durchschnittlich so lange studiert wird, wie in der Rechtswissenschaft. Der stv. Landesvorsitzende RA Lars Naumann (Stuttgart) betonte, dass bei einem Regierungswechsel im kommenden Jahr auch gute Chancen bestünden, den Antrag zügig in geltendes Recht umzusetzen, da die Neuregelungen durch Verordnungsänderung über das Landesjustizministerium erfolgen könnten.

Im Anschluss an die Tagung fand ein kulturelles Rahmenprogramm in Form eines Rundgangs im Geopark von Neckarelz statt. Mit vielen Informationen zur Geschichte versorgt wurden die Teilnehmer dabei durch Kurt Streit vom Heimatverein Neckarelz.

Frank Heuß

ENBW-DEAL

MAPPUS VERHÖHNT LANDESVERFASSUNG

Hohe Wellen schlug in den letzten Wochen zu Recht der EnBW-Deal. Nun gibt es für den Kauf der EnBW-Anteile durch das Land durchaus gute Gründe, etwa unseren Ansatz im Regierungsprogramm, aus der EnBW einen Ökostrom-Konzern zu formen. Allerdings darf der Zweck nie die Mittel heilen. Schon gar nicht darf die Landesverfassung als oberste baden-württembergische Norm gebrochen werden.

Aus reinen wahltaktischen Gründen wollte sich unser Ministerpräsident Mappus als Macher inszenieren und hat dabei die Landesverfassung gleich mehrfach gegen Art. 81 Landesverfassung verstoßen:

Nach Art. 81 bedürfen außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Finanzministers, die nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden darf. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Notgeschäftsführungsbefugnis somit eng begrenzt. Gerade deshalb ergeben sich deshalb besondere verfassungsrechtliche Pflichten, gegen die Mappus in dreierlei Hinsicht verstoßen hat:

- Zunächst besteht die Prüfungspflicht, die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden kann. Vorliegend gab Mappus im Landtag wahrheitswidrig an, es gebe ein Gutachten einer Anwaltskanzlei, die eine solche Prüfung vorgenommen habe. Dies ist jedoch nicht der Fall, es gab nach Informationen der Landtagsfraktion lediglich Telefonate. Unabhängig davon, dass Mappus also dreist das Parlament angelogen hat, ist die Landesregierung ihrer Prüfungspflicht nicht nachgekommen.
- Ist dies nicht möglich, ist der Finanzminister verpflichtet, beim Landtag über dessen Präsidenten anzufragen, ob der Landtag eine Nachtragsbewilligung erteilen kann. Auch gegen diese Konsultationspflicht wurde verstoßen. Dabei hat der Staatsgerichtshof der Landesregierung dies erst im Jahr 2007 ins Stammbuch geschrieben (StGH, VBLBW 2008, S. 56). Hierbei ging es um die Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe, bei denen ebenfalls im Wege des Notbewilligungsrechtes Ausgaben getätigt



werden sollten. Der Staatsgerichtshof stellte hier ausdrücklich die Voraussetzung dar, dass wegen des Gebotes der Rücksichtnahme auf das vorrangige Haushaltsbewilligungsrecht des Landtags der Finanzminister beim Landtagspräsidenten anzufragen hat, ob der Landtag rechtzeitig über die Bewilligung in der Form eines Nachtragshaushaltes entscheiden kann.

- Vor allem jedoch fehlt es an der für das Notbewilligungsrecht erforderlichen Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit. An der Unvorhersehbarkeit ergeben sich schon deshalb Zweifel, weil der Landesregierung bekannt gewesen sein müsste, dass es die Möglichkeit geben wird, die EnBW-Anteile zu kaufen. Für die Unabweisbarkeit setzt das Bundesverfassungsgericht voraus, dass die Mittelausgabe so eilbedürftig ist, dass sie ohne Beeinträchtigung schwerwiegender politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Staatsinteressen nicht mehr bis zur Einbringung und Verabschiedung eines Nachtrags- oder Teilhaushaltes warten kann (BVerfGE 45, 1, 35 ff.).

Schwarz-Gelb argumentiert damit, dass besondere Eilbedürftigkeit bestanden hätte. Es wurden negative Auswirkungen auf den Aktienkurs befürchtet. Zudem wurde gesagt, dass

die EnBW eine schnelle Entscheidung ohne Einschaltung des Landtags gewünscht habe. Letzteres ist schlicht falsch laut Spiegel. Auch die besondere Eilbedürftigkeit überzeugt nicht. Angesichts des enormen Tragweite des Geschäftsvolumens der Maßnahme von rund 6 Milliarden Euro wäre auf jeden Fall der Landtag zu befragen gewesen. Dass die Gesetzgebung schnell und effektiv reagieren kann bei derartigen Geschäften, haben Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zur Rettung der HRE bewiesen. Endgültig zur Farce wird die Angelegenheit, wenn es tatsächlich so sein sollte, dass der Finanzminister – immerhin zuständig für die Bewilligung der Notausgaben – erst wenige Stunden zuvor von dem Geschäft erfahren hat.

Abschließend ist also festzuhalten, dass Mappus gleich mehrfach gegen die Landesverfassung verstoßen hat. Zu recht lässt ihm die SPD-Landtagsfraktion dies nicht durchgehen und klagt vor dem Staatsgerichtshof.

Dr. Johannes Fechner



Die ASJ verfolgt nach wie vor das Ziel, einen eigenständigen Arbeitnehmer-Datenschutz zu schaffen. Es ist Aufgabe des Staates durch ius cogens Mindeststandards zu normieren, die einen angemessenen Datenschutz der Bürger auch in privaten Einrichtungen sicherstellen. In diesem Zusammenhang hält die ASJ an dem Ziel fest, dass die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte in datenschutzrechtlichen Fragen erweitert werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Beschäftigtendatenschutz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhält eine Vielzahl von wichtigen und richtigen Regelungen es sind jedoch eine ganze Reihe von Fragen und Problemen ungeklärt.

Die Forderungen der ASJ können in 4 Grundthesen zusammengefasst werden:

These 1: Durch Mindeststandards ist der Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten zwingend zu regeln.

Deshalb ist auch in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sicherzustellen, dass das Schutzniveau bzw. der Schutzstandard des Bundesdatenschutzgesetzes durch Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen nicht unterlaufen werden kann, zumal § 75 II S. 1 BetrVG die Beteiligten auf den Schutz des Persönlichkeitsrecht der AN verpflichtet. Die herrschende Rechtsauffassung in Rechtsprechungen (vgl. BAG vom 29.6.2004, 1 ABR 21/03, NZA 2004,1280) und Literatur sieht dies genauso und dies muss auch entsprechend normiert werden.

These 2: Datenschutz durch und nicht gegen den Betriebsrat.

Sind die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen betrieblichem Datenschutzbeauftragten und der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zu verbessern. Zukünftig soll vorgeschrieben werden, dass Datenschutzbeauftragte in jedem Betrieb bestehen und dieser kein direkter Mitarbeiter der Personalabteilung sein darf. Im Bezug auf § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist eine Informati-



onspflicht des Datenschutzbeauftragter gegenüber dem Betriebsrat vorzusehen.

Bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist eine eigenständige Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Entschädigung für die erlittene Persönlichkeitsverletzung enthält.

These 3: Öffentliche Transparenz. Testate über die Einhaltung des Datenschutzes.

In Anlehnung an die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Geschäftsberichten von Wirtschaftsprüfern haben externe Datenschutzprüfer Testate über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzugeben und diese sind mit den Geschäftsberichten zu veröffentlichen. Hierbei sind auch die intern geltenden Compliance Vorgaben in den Unternehmen mit in die Prüfung einzubeziehen.

These 4: In betriebsratslosen Betrieben sind Interimsbetriebsräte vorzusehen.

In Betrieben ohne Betriebsrat gibt es keine Überwachung des Datenschutzes durch Betriebsräte. Dafür sind sachverständige Personen vorzusehen, die für den Bereich des Datenschutzes die Funktionen eines Betriebsrats wahrnehmen. Die Arbeits-

gerichte haben auf Antrag von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ein Datenschutzgremium zu bestellen (Verfahren ist dem § 17 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BetrVG nachzubilden). Die Amtszeit des Gremiums ist auf die Wahlperiode der Betriebsräte zu begrenzen. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Überwachung des Persönlichkeitsrechtes der Arbeitnehmer. Seine Aufgabe besteht darin, in dem Betrieb ein Grundverständnis für die Bedeutung des Datenschutzes und des Betriebsverfassungsrechtes zu erzeugen und ggf. die Installierung eines ordentlichen Betriebsrates auf den Weg zu bringen.

Fazit:

Konflikt zwischen Arbeitnehmerinteressen und Arbeitgeberinteressen muss auch in dem Zusammenhang mit dem Datenschutz vernünftig austariert werden.

Einerseits ist sicherzustellen, dass das Eigentum des Arbeitgebers nicht beschädigt wird, seine Dateneinrichtung nicht missbraucht werden und der Arbeitnehmer die arbeitsvertraglichen Pflichten, die er übernommen hat, erfüllt.

Andererseits muss der Arbeitnehmer davor geschützt werden, permanent überwacht und kontrolliert zu werden



Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender

und dafür gesorgt werden, dass sein Persönlichkeitsrecht und sein Recht auf Privatheit und informationelle Selbstbestimmung in den nach dem Grundgesetz erforderlichen Umfang respektiert wird.

Hierbei sind 3 Ebenen zu unterscheiden, die eine differenzierte Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes erforderlich machen.

- Bewertung und Quantifizierung der Arbeitsleistung gemäß den arbeitsvertraglichen übernommenen wechselseitigen Pflichten,
- Vermeidung von Schäden des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, die auch die Korruptionsbekämpfung des Arbeitgebers mit umfassen,
- Schutz von Firmengeheimnissen.

Michael Wirlitsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Die diesjährige Klausurtagung der ASJ Baden-Württemberg findet statt am 9. und 10. April 2011 im Löchnerhaus auf der Insel Reichenau.

Kurz nach der Landtagswahl werden wir uns mit deren Ausgang auseinandersetzen. Weiterhin wollen wir vor allem diskutieren, welche rechtspolitischen Schwerpunkte nach Auffassung der ASJ in der nächsten Legislaturperiode angegangen und nach Möglichkeit umgesetzt werden sollen.

Gäste sind herzlich willkommen. Wer noch teilnehmen möchte, melde sich bitte verbindlich an beim SPD-Landesverband, Gudrun Igel-Mann (Tel. 0711/61936-37, Fax -20, email: gudrun.igel-mann@spd.de).

TERMINE

19.03.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
<i>27.03.2011</i>	<i>Landtagswahl</i>
02.04.2011	ASJ-Bundesausschuss, München
03.04.2011	Gustav-Radbruch-Forum, München
09./10.04.2011	ASJ-Klausurtagung, Insel Reichenau
21.05.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
23.07.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
08.10.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart
<i>14./15.10.2011</i>	<i>SPD-Landesparteitag, Offenburg</i>
12.11.2011	ASJ-Landesvorstand, Stuttgart

ARGUMENTATIONS-PAPIER

Zur aktuellen Diskussion um die Sicherungsverwahrung hat die Bundes-ASJ ein Argumentationspapier zusammengestellt, in dem zum Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP Stellung genommen wird. Die ASJ fordert darin einen besonnenen Umgang mit den Rechten der (ehemals) Sicherungsverwahrten und den Ängsten der Bürger. Das Argumentationspapier sowie weitere Materialien zum Thema finden Sie unter www.asj.spd.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,
Internet ASF: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.